



## UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

### SPERRMÜLL DARF AUCH DURCH PRIVATE ENTSORGT WERDEN

**BVerwG, Urteil vom 23.02.2018 – 7 C 9.16**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatte im Rahmen eines Revisionsverfahrens über die Klage eines Unternehmens der Abfallwirtschaft zu entscheiden, das sich gegen eine behördliche Untersagung der gewerblichen Sammlung und Verwertung von Sperrmüll richtete. Die Behörde hatte ihre Untersagung damit begründet, dass Sperrmüll „gemischter Abfall aus Privathaushaltungen“ nach § 17 Abs. 2 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sei und deshalb stets einer Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 17 Abs. 1 KrWG unterliege. Eine gewerbliche Sperrmüllsammlung scheidet deshalb von vornherein aus. Das BVerwG folgte dieser Auffassung nicht und entschied, dass Sperrmüll kein „gemischter Abfall aus privaten Haushaltungen“ sei und in der Folge keiner zwingenden Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unterliege. Der Begriff des gemischten Abfalls aus § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG sei eng auszulegen. Bereits aus den Gesetzgebungsmaterialien ergebe sich, dass „gemischte Abfälle“ wie „gemischte Siedlungsabfälle“ im Sinne der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu verstehen seien und der dort an anderer Stelle genannte Sperrmüll davon nicht umfasst sei. Außerdem gebiete das Unionsrecht eine enge Begriffsauslegung, weil § 17 KrWG der Umsetzung des Art. 16 der Abfallrahmenrichtlinie in Verbindung mit der Abfallverbringungsverordnung diene, welche ebenfalls auf gemischten Siedlungsabfall abstellten. Zudem sei eine ausnahmslose Überlassungspflicht für Sperrmüll an den öffentlichen Entsorgungsträger nicht mit der europäischen Warenverkehrsfreiheit vereinbar. Eine Überlassungspflicht komme nur nach § 17 Abs. 3 KrWG in Betracht, sofern die gewerbliche Sammlung nach ihrer konkreten Ausgestaltung die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Entsorgung gefährde.

#### **Bedeutung für die Praxis:**

Entgegen der Auffassung mehrerer Obergerichte hält das BVerwG die gewerbliche Sammlung von Sperrmüll in der Regel für zulässig. Damit besteht nunmehr auch für private Abfallunternehmen grundsätzlich ein Zugang zum Geschäft mit Sperrmüll, wie es bislang bei den Einzelfractionen Papier, Metall und Altholz der Fall ist. Seitens der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wird sorgfältig zu prüfen sein, ob eine Untersagung im Einzelfall wegen Gefährdung der öffentlich-rechtlichen Entsorgung in Betracht kommt.